



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 28. November 2024

Geschäftsnummer: 2024.WEU.1111

Amt für Wald und Naturgefahren: Rahmenkredit Schutzwaldpflege 2025 - 2028

1. Gegenstand

Mit Beiträgen an die Schutzwaldpflege werden Gemeinden und Anlagebetreiber als sicherheitsverantwortliche Stellen unterstützt, um den Schutz von Siedlungen und Infrastruktur durch intakte Schutzwälder bedarfsgerecht zu gewährleisten.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Rahmenkredit für Beiträge an die Schutzwaldpflege in den Jahren 2025 bis 2028 im Umfang von CHF 46 Millionen genehmigt. Der Kanton richtet die Beiträge bis zu diesem maximalen Betrag an die Trägerschaften aus, die die Massnahmen durchführen. Der zu beschliessende Rahmenkredit löst den Rahmenkredit Schutzwaldpflege 2022-2024 (RRB 314/2021; 2020.WEU.117) als bewährtes Instrument ab und wird mittels jährlichen Ausführungsbeschlüssen freigegeben.

Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung voraussichtlich mit netto CHF 12.9 Mio., der Bund mit voraussichtlich CHF 33.1 Mio. im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung Wald. Die Bundesbeteiligung ist Gegenstand der laufenden Programmverhandlung zwischen Bund und Kanton.

Der Rahmenkredit wird brutto beschlossen. Aufwand und Ertrag (Bundesbeiträge) sind entsprechend in Budget und Aufgaben-/Finanzplanung eingestellt. Falls die Mitfinanzierung des Bundes via NFA-Programmvereinbarung (PV-NFA) tiefer ausfällt als geplant, werden die im Budget zum Zeitpunkt der jährlichen Ausführungsbeschlüsse eingestellten Mittel massgebend sein (d.h. die Schutzwaldpflegeprogramme würden gekürzt und Massnahmen priorisiert in Schutzwälder mit hoher Wichtigkeit und hoher waldbaulicher Dringlichkeit).

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0); Art. 20, 35, 36 und 37
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01); Art. 38 und 40
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich Schutzwald 2020 - 2024
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11); Art. 9, 28, 32, 35 bis 37
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111); Art. 13, 43 und 45
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0); Art. 28, 30 Abs. 1, 31, 32 und 34
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV, BSG 621.1); Art. 25, 28 und 36

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

- Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 27, 30 Abs. 1, 31, 32 und 34 FHG

4. Massgebende Kreditsumme

Der vorliegende Rahmenkredit umfasst die Beiträge für Schutzwaldpflegemassnahmen der Jahre 2025 - 2028, mit massgebendem Aufwand von CHF 46 Mio. Die voraussichtlichen Nettokosten seitens Kanton von CHF 12.9 Mio. ergeben sich nach Abzug der angestrebten Bundesbeteiligung über die PV-NFA gemäss nachfolgender Herleitung:

Massgebliche Kreditsumme Kantonsbeiträge brutto unter Vorbehalt der Mitfinanzierung Bund und des kantonalen Budgets	CHF	46 000 000
Abzüglich der voraussichtlichen Bundesbeiträge aus der PV-NFA	CHF	- 33 100 000
Voraussichtliche Kostenbeteiligung Kanton gemäss Finanzplan	CHF	12 900 000

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der zu genehmigende Verpflichtungskredit (Rahmenkredit) wird voraussichtlich durch folgende Zahlungen abgelöst:

Jahr		Bruttokosten	Beitrag Bund, in Verhandlung	Nettokosten voraussichtlich
2025	CHF	8 150 000	6 200 000	1 950 000
2026	CHF	11 700 000	8 700 000	3 000 000
2027	CHF	12 350 000	9 150 000	3 200 000
2028	CHF	12 500 000	9 050 000	3 450 000
Total	CHF	46 000 000	33 100 000	12 900 000

Kontierung:	363200	Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände
	363500	Beiträge an private Unternehmungen
	463000	Beiträge vom Bund (Erlös Staatsbeiträge)
	469010	Beiträge von Institutionen + Organisationen mit Betriebsbeitrags- bzw. Defizitbeitragscharakter
Produktgruppe:	Wald und Naturgefahren (4435000000)	
Teilprodukt:	Wald (4435010000)	

Im Finanzplan 2025 - 2028 sind Staatsbeiträge für die geplante Schutzwaldpflege im Umfang von netto CHF 12.9 Mio. enthalten. Der vorliegende Beschluss führt somit unter Vorbehalt der entsprechenden voraussichtlichen Bundesbeteiligung zu keinem Nettomehrbedarf für die Jahre 2025 - 2028.

Für das Jahr 2025 fallen die Bruttokosten des vorliegenden Rahmenkredits um ungefähr ein Drittel tiefer aus als in den nachfolgenden Jahren. Grund dafür ist, dass ein Teil der Beiträge aus der Nacherfüllung des vorangehenden Rahmenkredits für die Jahre 2022-2024 gedeckt wird. Bei der Nachfinanzierung handelt es sich um spätere Mittelablösungen aus einem bestehenden Ausführungsbeschluss.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Bst. a FHG ist die Wirtschafts-, Energie-, und Umweltdirektion. Sie entscheidet über die jährlichen Ausführungsbeschlüsse und eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

7. Begründung

Mit dieser Vorlage wird die bewährte Förderung der Schutzwaldpflege fortgeführt. Der Rahmenkredit legt die Schutzwaldpflegebeiträge für den Zeitraum 2025 - 2028 mit einem Maximalbetrag verbindlich fest. Die Höhe des Rahmenkredits berücksichtigt die Schutzwaldfläche, die gepflegt werden muss, um Siedlungen und Verkehrswege vor Naturgefahren zu schützen und das Risiko zukünftiger Massnahmendefizite bezüglich der Schutzleistung der Berner Wälder zu minimieren.

8. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 28. November 2024

Im Namen des Grossen Rates



Dominique Bühler
Präsidentin

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Wintersession 2024 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	24. Dezember 2024
------------------------------	-------------------

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	24. März 2025
---	---------------

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	23. April 2025
---	----------------